II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Dezember 1980

über die Ersetzung der Europäischen Rechnungseinheit durch die ECU zum Ausdruck der Beträge der Hilfe nach dem zweiten AKP—EWG-Abkommen und den früheren Abkommen

(80/1184/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das am 20. November 1979 in Brüssel unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß dem Beschluß 75/250/EWG (1) handelt es sich bei der Rechnungseinheit, in der die in Artikel 42 des am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP—EWG-Abkommens von Lome genannten Beträge der Hilfe auszudrücken sind, um eine Europäische Rechnungseinheit (ERE), die durch die Summe von Beträgen der Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft definiert ist.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 (2) wurde eine neue, als „ECU" bezeichnete Rechnungseinheit definiert.

Die in Artikel 95 des am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichneten zweiten AKP—EWG-Abkommens angegebenen Beträge zur Deckung aller den AKP-Staaten von der Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Finanzmittel sind in ERE ausgedrückt. Gemäß einer Erklärung der Gemeinschaft im Anhang der Schlußakte des genannten Abkommens kann die ERE durch die in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 definierte ECU ersetzt werden.

Es empfiehlt sich, die von der Gemeinschaft verwendeten Rechnungseinheiten zu vereinheitlichen ; infolgedessen ist die ERE durch die ECU zu ersetzen.

Die Zusammensetzung der ECU kann später im Rahmen des Europäischen Währungssystems geändert werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die in Artikel 95 des zweiten AKP—EWG-Abkommens aufgeführten Beträge der Hilfe werden in ECU ausgedrückt. Die ECU setzt sich aus einer Summe von Beträgen der Währungen der Mitgliedstaaten zusammen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 festgelegt ist (3).

(1) ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1975, S. 35.
(2) ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1.

(3) Bei Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses gelten folgende Beträge :

Deutsche Mark	0,828
Pfund Sterling	0,0885
Französische Franken	1,15
Italienische Lire	109
Holländische Gulden	0,286
Belgische Franken	3,66
Luxemburgische Franken	0,14
Dänische Kronen	0,217
Irische Pfund	0,00759

Die ECU wird ebenfalls bei den im Rahmen der früheren Abkommen eingeleiteten oder noch einzuleitenden Maßnahmen angewendet.

Jede gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 beschlossene Änderung der Zusammensetzung der ECU findet automatisch auf die vorliegende Bestimmung Anwendung.

Artikel 2

Der Wert der ECU in einer Währung entspricht der Summe der Gegenwerte der die ECU bildenden Währungsbeträge in dieser Währung. Er wird von der Kommission auf der Grundlage der auf den Devisenmärkten täglich ermittelten Wechselkurse festgesetzt.

Die Tagesumrechnungskurse der einzelnen Landeswährungen liegen täglich vor. Sie werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird am 1. Januar 1981 wirksam.

Der Beschluß 75/250/EWG wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 1981 aufgehoben.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY